

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 09/0068
601 - Fachbereich Planung			Datum: 10.02.2009
Bearb.:	Herr Reinhard Kremer-Cymbala	Tel.: 229	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

19.02.2009

Beantwortung der Einwohnerfrage Herrn Giese/Eheleute Rehfeld vom 05.02.2009 TOP 3.1

Sachverhalt

Herr Giese und die Eheleute Rehfeld stellten in der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr einige Fragen, deren Beantwortung hiermit dem Ausschuss bekannt gegeben wird. Beide Anfrager erhielten die Beantwortung schriftlich zugestellt.

Frage 1.

Warum wurde die Mitteilungsvorlage M 08/0571 nicht vor der Sitzung am 15.01.2009 für die Öffentlichkeit in das Internet gestellt, sondern nur den Ausschussmitgliedern zugestellt?

Antwort:

Die Mitteilungsvorlage wurde mit Schreiben vom 07.01.2009 an die Ausschussmitglieder übersandt. Am gleichen Tage wurde die Vorlage fürs Internet freigegeben und somit müsste sie in der Nacht zum 08.01.2009 automatisch ins Internet eingestellt worden sein. Eine 100%-ige Sicherheit kann dafür nicht übernommen werden.

Frage 2.

Wieso wurde der ausführliche Inhalt, der teilweise fehlerhaft ist, nicht in der Sitzung am 15.01.20069 von der Verwaltung vorgestellt.

Antwort:

Da die Mitteilungsvorlage für die Politik gedacht ist, der Politik der Inhalt der Vorlage bekannt war, wurde von einem weiteren Vortrag in der Sitzung Abstand genommen. Das der Inhalt der Vorlage teilweise fehlerhaft sei, ist unzutreffend.

Frage 3.

Wieso wird die Mitteilungsvorlage M 08/0571 als Tagesordnungspunkt 4.1 im Protokoll aufgeführt, wenn es doch nur den Punkt 4 auf der Tagesordnung gab?

Antwort

Es ist üblich, dass Mitteilungsvorlagen, die der Politik zu bestimmten Tagesordnungspunkten

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

gegeben werden, als Unterpunkt in die Tagesordnung eingefügt werden, da unter jedem Tagesordnungspunkt nur eine Vorlage mit einer bestimmten Überschrift eingefügt werden kann. Wenn also der Tagesordnungspunkt schon über eine Überschrift verfügt, kann die Mitteilungsvorlage nur als Unterpunkt eingefügt werden. So ist dies auch in der Niederschrift vom 15.01.2009 geschehen.

Frage 4.

Welche Aussagen in öffentlichen Vorlagen kann man vertrauen?

Antwort:

Vorlagen sind Mitteilungen oder Vorschläge der Verwaltung an die politischen Gremien.

Vorlagen dienen dazu, dass der Politik die Vorschläge und das Wissen der Verwaltung übermittelt wird. Wenn die politischen Gremien die Inhalte nicht nachvollziehen können, oder an deren Richtigkeit Zweifel haben, werden diese Inhalte dann regelmäßig durch die Politik hinterfragt.

Die hauptamtliche Verwaltung bemüht sich, in den Vorlagen immer die richtige Begrifflichkeit zu wählen. Es kann aber durchaus vorkommen, dass, aus welchem Grund auch immer, die Begrifflichkeiten verwechselt oder nicht richtig angewandt werden. Eine solche Möglichkeit liegt in der Natur von Menschen.

Bürger können sich auf Vorlagen grundsätzlich nicht berufen. Das die Stadt Norderstedt den Bürgern aus Informationsgründen die Vorlagen im Internet bereit stellt, führt nicht dazu, dass die Bürger einen Rechtsanspruch auf die rechtliche Richtigkeit des Inhalts von Vorlagen hat.

Letztendlich sind die von den Gremien getroffenen Beschlüsse für die Bürger und auch die Verwaltung entscheidend.

Frage 5.

Wir Anwohner wurden nach der Bürgerinformation im Mai 2007 aufgefordert, uns an den Ausschuss zu wenden und eine andere politische Entscheidung/Meinung herbeizuführen. Dies...

Antwort:

Hierzu hat Herr Bosse bereits in der Sitzung unmissverständlich klar gestellt, dass keinesfalls eine Aufforderung erfolgte, sich an die Politik zu wenden

Frage 6.

Welche Versicherung wurde von der Verwaltung zur Prüfung des Sachverhaltes eingeschaltet? Wurde eine Schadensmeldung abgegeben?

Antwort:

Eine Schadensmeldung kann nur dann erfolgen, wenn ein Schaden eingetreten ist.

Der Schaden könnte dann eintreten, wenn ein Gericht zur Entscheidung kommen würde, dass Anlieger zu Unrecht mit Beiträgen belastet wurden.

Daher geht die hauptamtliche Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon aus, dass hier überhaupt ein Schaden eingetreten ist, somit auch keine Regulierung erfolgen muss.

Die Schadensregulierung würde, wenn ein Versicherungsfall vorliegt, durch den Kommunalen Schadensausgleich erfolgen.